

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die
Grundwasserfassung
Reusschachen

Eigentümer: **Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung**

13. Dezember 2015



Geprüft durch die Abteilung für Umwelt

Sektionsleiter:

Deinsee

am: 3. Feb. 2016

Sachbearbeiter / -in:

F. Hiltke

Verfügt durch den Gemeinderat Dietwil

Gemeindeammann:

W. V. ...



am: 29. Feb. 2016

Gemeindeschreiber / -in

[Signature]

Inkrafttreten vorbehältlich der Genehmigung nach § 14 Abs. 2. EG UWR

Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung

Schutzzonenreglement für die *Grundwasserfassung Reussschachen*

Gemeinde Risch (Kt. Zug)
Gemeinde Honau (Kt. Luzern)
Gemeinde Dietwil (Kt. Aargau)

Fassung vom 13. Dezember 2015

I.

Geltungsbereich

Dieses Schutzzonenreglement gilt für die folgenden Grundbuchparzellen:

Kanton Zug, Gemeinde Risch

GS-Nr.:	Zonen:	Grundeigentümer:
550	S2a, S3	Kanton Zug (Reuss)
599	S2a, S3	Einwohnergemeinde Risch, Zentrum Dorfmatte, 6343 Risch
600	S2a, S2b, S3	Buholzer Ralph, Haldenhof 1, 6343 Rotkreuz
601	S2b, S3	Wicki Otto, Lochgüter, 6038 Honau
766	S1	Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung, Buonaserstrasse 32, 6343 Rotkreuz

Kanton Luzern, Gemeinde Honau

GS-Nr.:	Zonen:	Grundeigentümer:
29	S2a, S3	Staat Luzern, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern 2
38	S3	Kretz Kaspar, Altamannshof, 6038 Honau
39	S3	Fässler Werner, Lochhof, 6038 Honau
40	S2a, S3	Meier Walter, Bachhüslweg 6, 6042 Dietwil
41	S2a	Meier Eugen, Lindenmatte, 6038 Honau
42	S2b, S3	Wicki Otto, Lochgüter, 6038 Honau
106	S2a	Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung, Buonaserstrasse 32, 6343 Rotkreuz

Kanton Aargau, Gemeinde Dietwil

GS-Nr.:	Zonen:	Grundeigentümer:
362	S2a, S3	Kanton Aargau (Reuss)
364	S3	Kanton Aargau
366	S3	Villiger Eduard, Eichhof, 6042 Dietwil
371	S3	Villiger Eduard, Eichhof, 6042 Dietwil
372	S3	Einwohnergemeinde Dietwil, Vorderdorfstrasse 5, 6042 Dietwil
373	S3	Schweizerische Eidgenossenschaft, Vertreten durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), handelnd durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 4800 Zofingen
374	S3	Villiger Eduard, Eichhof, 6042 Dietwil
501	S2a, S 3	Kanton Aargau (Reuss)
504	S3	Kanton Aargau
527	S3	Einwohnergemeinde Dietwil, Vorderdorfstrasse 5, 6042 Dietwil

II.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt, BUWAL 2004 (VU-2508-D)
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002 (VU-2310)
- Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2012 (VU-1225)
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2011 (VU-1101)

Kantonale Gesetze und Verordnungen

Kanton Zug

- Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)

Kanton Luzern

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KG SchV) vom 23. September 1997
- Umweltschutzverordnung (USV, USGVV) vom 15. Dezember 1998

Kanton Aargau

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

Das öffentlich-rechtliche Interesse am Schutz der Grundwasserfassung Reussschachen (Fassungskataster des Kantons Zug Nr. 1295) ergibt sich aus der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Risch, sowie aus der überregionalen Bedeutung des Grundwasservorkommens für den Kanton Zug für die Aushilfeliieferung von Wasser in Notfällen im Verbund mit den Wasserwerken Zug AG.

III.

Hydrogeologische Grundlagen und Plangrundlagen des Reglementes

Die hydrogeologischen Grundlagen für die Dimensionierung der Schutzzonen der Grundwasserfassung Reussschachen sind in den folgenden Berichten des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG enthalten:

- Bericht Nr. 1 : Hydrogeologischer Bericht über die Ausscheidung der Schutzzonen der Grundwasserfassung Reussschachen, Wassergenossenschaft Rotkreuz in Risch /ZG vom 20. Mai 1988
- Bericht Nr. 2 : Grundwasserfassung Reussschachen und Berchtwil, Risch/ZG, Überprüfung der Schutzzonengrösse vom 9. Juli 2004

Integrierender Bestandteil des Reglements ist der Schutzzonenplan Nr. 2005/142-02b im Mst. 1 : 2000 vom 1. Juli 2016 erstellt durch das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster.

Für die Grundwasserfassung besteht eine Konzession, die bis zum 31. Dezember 2044 Gültigkeit hat. Die konzessionierte Entnahmemenge beträgt 3'000 l/min.

IV.

Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen

Die Vorschriften dieses Schutzzonenreglementes wurden zusammengestellt nach der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, 2004). **Sofern das Schutzzonenreglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Wegleitung.**

1. Vorschriften für die Zone S3 (weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen (Abwasser- und Hofdüngeranlagen siehe Bst. c und h)

Zulässig sind Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden.

Betreffend wassergefährdende Stoffe zulässig sind:

- Freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
- Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Nicht zulässig sind **erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen** mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Recyclingbaustoffe dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Umweltschutz verwendet werden.

b) Energiegewinnung aus dem Untergrund

Zulässig sind **Erdregister und Wärmekörbe**, wenn der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 Meter beträgt.

Nicht zulässig sind **Entnahme- und Rückgabebrunnen** (Grundwasserwärmepumpen) und **Erdwärmesonden**.

c) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 Ausgabe 2000 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen: Sie sind periodisch nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz - erstmals innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Reglementes - auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die Kontrollberichte sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Die **oberflächliche Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser** (sauberes Dachwasser, Abwasser von nicht oder schwach befahrenen Plätzen, Wegen und Strassen) über eine biologisch aktive Bodenschicht ist mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz zulässig. Die **Versickerung von verschmutztem Abwasser** (z.B. Zeltlagerlatrinen) sowie jede **Versickerung in einer unterirdischen Anlage** unter Umgehung des bewachsenen Bodens ist nicht zulässig.

d) Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeänderungen

Das Errichten und Betreiben von **Deponien** aller Art, sowie das Ablagern von Abfällen und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für bewilligte, zu erstellende Bauten). Es dürfen keine **Geländeänderungen** vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

e) Strassen und Wege

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte und vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenent-

wässerung zu erstellen, welche das Strassenabwasser aus der Schutzzone leitet. Für untergeordnete Strassen und Flurwege mit Anfall von nur unverschmutztem Abwasser entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch sicher gestellt werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenabwasser nicht punktuell sondern oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert.

Der Einsatz von **Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich** und die Anwendung von **Lackbitumen** sind verboten.

f) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze, die für Autowäsche benutzt werden, sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Auf Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne dichten Belag dürfen keine Autos gewaschen werden.

g) Uferverbauungen und flussbauliche Eingriffe

Bestehende Uferverbauungen dürfen Unterhalten werden und baulich instand gestellt werden.

Flussbauliche Eingriffe (wie z. B. Baggerung, Veränderung der Uferlinie, Entfernung von Hartverbau, Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten, Flussrevitalisierung) bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz. Sie sind zugelassen, wenn mit einer hydrogeologischen Untersuchung nachgewiesen ist, dass dadurch keine Gefährdung der Grundwassernutzung entsteht.

h) Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind erlaubt vorbehältlich den nachfolgend genannten Einschränkungen:

- **Bewirtschaftung**

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Während des Winters ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind **nicht zulässig**:

- Container-Kulturen,
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld,
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden.

Die bestehende Rollrasenproduktion auf Kat. Nr. 371 und 374 (Gemeinde Dietwil, Kanton Aargau) ist unter Berücksichtigung folgender Massnahmen zugelassen:

- Das Strukturmaterial für den Ersatz des Bodenmaterials muss unbelastet sein.

- **Pflanzenschutzmittel**

Zu beachten sind die im nachgeführten **Pflanzenschutzmittel**-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägten Sickerverhalten ist verboten (Produkte-Liste in der Beilage). Diese Produkte haben auf der Verpackung einen entsprechenden Hinweis und sind mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste. Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln stellen dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung eine **Liste der in der Grundwasserschutzzone verwendeten Pflanzenschutzmittel und Herbizide** zu.

- **Düngung**

Der Boden darf während des Ausbringens von Hof- und Handelsdünger weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb unmittelbar vor, bei oder kurz nach Regenfällen sowie während der Schneeschmelze zu unterlassen. Das Abfliessen von Gülle in die Zone S2 hin muss ausgeschlossen sein. Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden. Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten. Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzuberücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen. Das Ausbringen von **Klärschlamm** ist verboten.

i) **Landwirtschaftliche Abwasseranlagen**

Güllengruben, Mistplatten, erdverlegte Güllenleitungen, Grünfuttersilos und Kompostierplätze müssen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt baulich in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie sind nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz periodisch - erstmals innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Reglements - auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

j) **Waldbewirtschaftung**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben, Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Grundsätzlich ist im Wald in den Grundwasserschutzzonen das Verwenden von **Pflanzenschutzmitteln** verboten. Pflanzenschutzmittel in der Zone S3 gegen Erreger von Waldschäden, für die Behandlung von geschlagenem Holz oder für die Anwendung in forstlichen Pflanzgärten sind möglichst zurückhaltend einzusetzen. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ausserhalb von forstlichen Pflanzgärten ist nicht erlaubt. Bei Holzlagern, die mit **Holzschutzmitteln** behandelt sind, müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden. Die Wasserversorgung und das Amt für Umweltschutz sind über die verwendeten Stoffe zu informieren. Falls im Trinkwasser Konzentrationen dieser Stoffe festgestellt werden, welche die Anfor-

derungen der Lebensmittelgesetzgebung überschreiten, erlassen die Behörden Einschränkungen oder ein Verbot für den Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel in der Zone S3.

2. Vorschriften für die Zone S2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in der Zone S3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der gesamten engeren Schutzzone S2 folgende Einschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen ist prinzipiell nicht zulässig. Das Amt für Umweltschutz kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

b) Kanalisationen / Meteorwasserleitungen / Versickerungen

Neue **Schmutzwasserleitungen** dürfen in der engeren Schutzzone nur erstellt werden, wenn sie aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich sind. Es sind Massnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen (Doppelrohr). Deren Bau bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. **Bestehende Schmutzwasser-Leitungen** sind nach Anweisung der Behörde entsprechend anzupassen.

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Der Untersuchungsbericht ist dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

Die **Versickerung** von Abwasser ist nicht zulässig.

c) Strassen und Wege

Mit Ausnahme von Flurwegen für landwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

d) Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist nicht zulässig.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Uferverbauungen und flussbauliche Eingriffe

Flussbauliche Eingriffe (wie z. B. Baggerung, Veränderung der Uferlinie, Entfernung von Hartverbau, Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten, Flussrevitalisierung) sind nicht zulässig.

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden, sofern eine Gefährdung der Grundwassernutzung ausgeschlossen ist.

Flussbauliche Massnahmen bei Erosion der Uferlinie der Reuss können bewilligt werden, sofern eine Gefährdung der Grundwassernutzung ausgeschlossen ist.

g) Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt folgendes:

- **Ackerbau:** In der **Zone S2b** ist **Ackerbau zulässig**. Maisanbau ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen der integrierten Produktion IP zugelassen (Anbauempfehlungen für integrierten Ackerbau, SVIAL, Kapitel "Mais"). In der **Zone S2a** ist **Ackerbau nicht zulässig**.
- Nicht zulässig sind Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau.
- Die zulässigen **Pflanzenschutzmittel** und **Herbizide** sind möglichst massvoll zu verwenden. Falls im Trinkwasser Konzentrationen dieser Stoffe festgestellt werden, welche die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung überschreiten, erlassen die Vollzugsbehörden Einschränkungen oder ein Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Das Bundesamt veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Zone S2 nicht verwendet werden dürfen und führt dieses laufend nach (Beilage).
- Die **Düngung** hat sparsam und abgestimmt auf die Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Düngung von brachen Äckern ist nur dann zulässig, wenn unmittelbar danach gesät wird. Das Ausbringen von **Gülle ist nicht gestattet**. Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden. Jährlich dürfen **max. 2 Gaben à 20 Tonnen Stallmist je Hektare** ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.
- Das flächenmässige **Bewässern** von Kulturen ist nicht zugelassen.
- Bei **Weidbetrieb** ist das Erstellen und Betreiben von Weidetränken verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidetrieb ist der Fassungsbereich einzuzäunen.

- Nicht zugelassen sind **Güllegruben, Überflurgüllebehälter, befestigte und unbefestigte Mistplätze, Kompostieranlagen** sowie **erdverlegte Gülleleitungen**. Güllever-
schlauchungen durch die Zone S2 sind nur dann zugelassen, wenn eine Fernsteuerung
vorhanden ist.

h) Waldbewirtschaftung

Das Anlegen von **forstlichen Pflanzgärten** ist nicht zugelassen.

Das Anlegen und Betreiben von **Wildfütterungsstellen** ist verboten.

Die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** ist untersagt. Insbesondere ist das Behan-
deln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen **Holzlagerplätze** erstellt werden.
Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflan-
zenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Die Verwendung von **Dünger** ist generell verboten.

3. Vorschriften für die Zone S1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Zonen S3 und S2 aufgeführten Beschränkungen gelten im
Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

In dieser Zone ist ausser Dauerwiese, Bäumen und Sträuchern grundsätzlich jede Nut-
zung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- Weidegang,
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe,
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage,
- Jede Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz),
- Das Liegenlassen und Deponieren von Grünschnittgut,
- Das Pflanzen von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern.

Die Eckpunkte der Zone S1 sind mit fest verankerten Pfosten zu markieren.

Bei Weidegang in der Zone S2 ist die Zone S1 stabil auszufrieden.

V.

Hinweis auf bestehende weitere Nutzungseinschränkungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Schutzzonenreglementes gelten für das in der Gemeinde Risch auf GS Nrn. 599 und 600 gelegene kantonale Naturschutzgebiet Schachen (Nr. 9.03) die entsprechenden Nutzungseinschränkungen.

VI.

Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 1.1 Der Gemeinderat Dietwil ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Die Schutzzonen sind in den kommunalen Nutzungsplan und in den forstlichen Betriebsplan der Gemeinde(n) aufzunehmen und kenntlich zu machen. (V EG UWR)

Gefahrenkataster

- 1.2 Sind nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Nutzungen vorhanden, ist ein Gefahrenkataster zu führen. Er gilt als Hilfsmittel für den Vollzug der Behörden.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Dietwil, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Gemeinderat Dietwil verfügt.
- 1.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilt der Gemeinderat Dietwil die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 1.5 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 1.6 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan werden vom Gemeinderat Dietwil verfügt. Die Schutzzonen treten mit der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 in Kraft.

Grundbuchanmerkung

- 1.7 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

WASSERVERSORGUNG
ROTKREUZ

Gemeinden Risch / Honau / Dietwil

Kanton Zug / Luzern / Aargau

Schutzzonen
Grundwasserfassung Reussschachen
Konzessionsmenge 3000 l/min

Situation 1:2000

Schutzzonenplan

	Datum	16.12.2013	Gez.	PR	Änderungen	Datum / gez.
					a	13.12.2015 / PR d
Plan Nr. 2005/142-02b	Format	63/40	Gepr.	Me	b	01.07.2016 / LB e
					c	f


Hetzer, Jäckli und Partner AG

Ingenieure SIA

Turbinenweg 5 Postfach 8610 Uster
Tel. +41 44 986 36 66 info@hjp-ag.ch

Legende:

Zone S1

Zone S2a

Zone S2b

Zone S3

-50-

G 100

- - - - -

- - - - -

- - - - -

- - - - -

- - - - -

+++++

- - - - -

Naturschutzgebiete:

Kantonales Naturschutzgebiet Schachen Nr. 9.03

- - - - -

Proj. Anpassung Schutzzonengrenze

- // - // -

Aufhebung best. Schutzzonengrenze

Schutzzonengrenzen

Einmasshilfen

best. Wasserleitung

best. Steuerkabel

best. Telefonleitung

best. EW-Leitung

best. Gasleitung

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Baulinie A14 / N14

